VOGTLAND LANDKREIS

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT

EINGEGANGEN
10. Okt. 2017
0563 - Theuma

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Theuma
Hauptstraße 41
08606 Tirpersorf

Dezernat II
Amt für Wirtschaftsförderung
Bauplanung
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Manuela Röthig/Stefan Pscherer
Unser Zeichen: 621.4200-231
Telefon: +49 3741 300-1990
Telefax: +49 3741 300-4039
E-Mail: bauplanung@vogtlandkreis.de

Datum: 06.10.2017

Gemeinde Theuma
18. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage am Stöckigter Weg“

Bezug: Schreiben LÜCKING & HÄRTEL GmbH Leipzig vom 31.08.2017 mit den Anlagen:
- Vorentwurf vBP mit integriertem V+E Plan „Biogasanlage am Stöckigter Weg“ mit Begründung
- Vermessungsbüro Keßler und Puggel (10.12.2015): Inhalt Erddamm
- Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast (05.04.2006): Schallimmissionsprognose zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in der Rinder- und Schweinehaltungsanlage der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e.G.
- Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast (24.02.2017: Schallimmissionsprognose zur Erweiterung der vorhandenen Biogas- und BHKW-Anlage um zwei BHKW-Module durch die Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG in der Milchviehanlage Theuma
- Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast (30.10.2014): Schalltechnische Stellungnahme zur Erweiterung der Biogasanlage der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz eG in der Milchviehanlage Theuma durch Erhöhung der Einsatzstoffe um 20%
- IfU GmbH (08.03.2017): Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Tierhaltungs- und Biogasanlage am Standort Theuma

Stellungnahme Landratsamt Vogtlandkreis

I. Veranlassung

Die Gemeinde Theuma fasste in seiner Sitzung vom 21.08.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage am Stöckigter Weg“.
Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Gewerbestandortes der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e.G. sowie die Fortführung eines zukünftig wirtschaftlichen und effizienten Betriebes der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird das Landratsamt Vogtlandkreis mit o.g. Schreiben um schriftliche Stellungnahme gebeten.

II. Gesamteinschätzung

Das Landratsamt Vogtlandkreis kann dem 18. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage am Stöckigter Weg der Gemeinde Theuma zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Im weiteren Verfahren sind die unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Forderungen und Hinweise zu beachten.

III. Einzelbewertung

Seitens der beteiligten Fachbereiche Ländliche Entwicklung, Kreisstraßenbau und Hygiene und Umweltmedizin werden keine Bedenken, Forderungen und Hinweise zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgebracht.

Bauplanung

Die Gemeinde Theuma verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Entsprechend den im Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen existiert aber ein Vorentwurf aus dem Jahre 2000. Darin ist die verfahrenswirksame Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im weiteren Planverfahren muss zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit sichergestellt werden, dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Dies ist in der Begründung deutlich zu machen und nachzuweisen. Insbesondere ist daneben die Ausweisung der verfahrenswirksamen Fläche als Sondergebiet im Rahmen der Fortführung des Flächennutzungsplanes sicherzustellen.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigen Satzung werden Ihnen bereits schon jetzt im frühzeitigen Planungsstadium nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- Bei den Sonstigen Festsetzungen unter Punkt 5 sollte der räumliche Geltungsbereich neben dem Bebauungsplan noch der Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt werden. Damit wird eindeutig ersichtlich, dass beide Pläne deckungsgleich sind (...mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan...)
- Der Satzungstext fehlt bislang auf dem Planwerk. Dem Satzungstext ist eine Präambel (Einleitungsformel) voranzustellen, in der alle Rechtsvorschriften angegeben werden müssen, die zum Erlass der vorliegenden Satzung berechtigen.
- Die Nutzungschablone sollte von ihrem Aufbau in der Legende unter B. Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter erklärt werden.
- Vor Satzungsbeschluss ist die katastermäßige Bestätigung durch das Amt für Kataster und Geoinformation beim Landratsamt Plauen auf der Planzeichnung einzuholen. Hierfür bitte auch eine Fläche auf der Planzeichnung vorsehen.
- In der Begründung soll unter Punkt 1.4.1 Ziele der Raumordnung nicht nur auf den Regionalplan verswiesen werden. Die dort berührten Ziele sind in der Begründung wiederzugeben. Die Ziele der Landesplanung sind entsprechend zu ergänzen.
- Entsprechend § 2a BauGB ist dem Bauleitplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Bereits die Erstfassung des Umweltberichtes ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu übermitteln.
- Der öffentlich-rechtliche Durchführungsvertrag sollte möglichst frühzeitig im Einvernehmen zwischen Vorhabenträger und Gemeinde erarbeitet werden. Er sollte der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich beigegeben werden. Der Vertrag muss vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB abgeschlossen werden.

- Vorsorglich wird auf das Urteil des BVerwG vom 18.7.2013, AZ 4 CN 3/12, aufmerksam gemacht. Hierbei handelt es sich um die Anstoßfunktion der Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB hinsichtlich der verfügbaren Umweltinformationen.
- Es besteht das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen verwiesen mit der Empfehlung zur Prüfung, ob sich eine Überplanung der gesamten Anlage mit den entsprechenden Festsetzungen beispielsweise zur Geruchs- und Emissionskontingentierung als notwendig erachtet.
- Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Dabei wird auf die Beachtung der Forderungen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz als Höhere Raumordnungsbehörde und des Planungsverbandes Region Chemnitz zur ausreichenden Auseinandersetzung mit deren Erfordernissen hingewiesen.

Für Rückfragen zur Bauplanung steht Herr Pscherer, Tel.: 03741/300 1990,
E-Mail: pscherer.stefan@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Denkmalschutz

Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde vorbehaltlich der nachfolgenden Punkte keine Einwände:
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Unteren Denkmalschutzbehörde sind von dem Vorhaben keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Entlang der geplanten Baumaßnahmen werden keine Architekturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) berührt.
Folgendes ist bei der weiteren Planung und Durchführung des Vorhabens zu beachten:
Vorbehaltlich weiterreichender Forderungen des Landesamtes für Archäologie ist in den textlichen Festlegungen folgender Wortlaut aufzunehmen:
Der § 20 SächsDSchG - Meldepflicht von Bodenfunden - ist bei der Durchführung aller Vorhaben zu beachten. Funde sind dem Landesamt für Archäologie umgehend unter

Tel.: 0351/8926 - 631
Fax.: 0351/8926 - 999
E-Mail: Poststelle@lfa.sachsen.de

zu melden.

Für Rückfragen zum Denkmalschutz steht Frau Heine-Scharschmidt, Tel.: 03741/300 2265,
E-Mail: heine-scharschmidt.bianca@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Landwirtschaft

Die erforderlichen und vorgesehenen Anpassungen an der Biogasanlage an die umweltgesetzlichen sowie energiepolitischen Änderungen werden begrüßt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bildet dazu die Grundlage.

Für Rückfragen zur Landwirtschaft steht Herr Blechschmidt, Tel.: 03741/300 1998,
E-Mail: blechschmidt.achim@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Forstwirtschaft

Die Forstbehörde stimmt dem vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich zu. Folgende Anmerkung ist jedoch noch zu beachten und einzuarbeiten:

Direkt sind keine forstrechtlichen Belange durch den Bebauungsplan betroffen.

Im weiteren Umkreis des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich aber im Nordwesten und Südwesten Waldflächen nach § 2 Sächsisches Waldgesetz. Für diese Flächen sind innerhalb der Immissionsprognose und der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG ebenfalls Aussagen bezogen auf die Immissionssituation für Ammoniak und Stickstoff zu treffen.

Für Rückfragen zur Forstwirtschaft steht Frau Gems, Tel.: 03741/300 1974,
E-Mail: gems.kerstin@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Naturschutz

Zum Vorhaben kann entsprechend dem aktuellen Informationsstand fachlich nicht abschließend Stellung genommen werden.

Die Planung verfolgt die Zielsetzung (siehe Anschreiben Lücking Härtel GmbH v. 31.08.2017), die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Gewerbestandortes der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e.G. und den zukünftig wirtschaftlich und effizienten Betrieb der Biogasanlage zu schaffen. Demzufolge müssen alle innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereich befindlichen Nutzungen (Gebäude, Gebäudeteile, Lagerflächen, Aufschüttungen, infrastrukturell genutzte Flächenanteile etc.) in eine Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Flächenbilanzierung (Eingriffsbewertung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) einbezogen werden. Derzeit geschieht dies nur mit den 100 m² großen Containern des BHKW und die Flächen für die Gärrestlager, Silo etc. und vor allem der Havarie Schutzwall im Westen bleiben unberücksichtigt. Nach Recherchen im Umweltamt (Immissionsschutzbehörde) liegen einzelne Nutzungen bzw. deren Genehmigungen mehr als 10 Jahre zurück. Zum Teil gibt es bereits sogar Festsetzungen zu Ausgleichsleistungen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, ob und wie diese umgesetzt wurden. Für den Havarie Schutzwall existieren nach unserer Recherche bisher keine Festsetzungen zur naturschutzrelevanten Kompensation derselben. Beide Sachverhalte müssten in eine Gesamtbilanzierung einfließen und entsprechend nachgewiesen werden. Letztlich wären alle naturschutzrelevanten Belange in einem Grünordnungsplan zu bündeln, dessen Kernstück die Flächenbilanzierung sein müsste. Wenn – und dies ist nicht unwahrscheinlich – sich Kompensationsdefizite ergeben, müssten in dieser Planung weitere Kompensationsvorschläge erbracht werden, die Flächenverfügbarkeit, der Umsetzungszeitraum und die dauerhafte Sicherung derselben nachgewiesen werden.

Die bereits vorliegenden Angaben unter Ziffer 2.6.2 – Pflanzliste wären zu präzisieren, da z. T. nicht standortgerechte, wenn auch einheimische Arten Verwendung finden sollen. Dies kann zu vermehrten Ausfällen und bei entsprechender Nachpflanzpflicht zu zusätzlichen Kosten führen, so dass diese durch standortheimische Arten ersetzt werden müssen.
Nicht standortheimisch sind: Roter Hartriegel, Rote Heckenkirsche, Wolliger Schneeball, Feldahorn,
- müssten gestrichen werden;
statt deren: Gemeiner Schneeball, Vogelbeere, Roter Holunder
Außerdem sind die beiden Wildrosenarten zu streichen. Wildrosen neigen generell zur Bastardierung und würden bei nicht zertifiziertem Saatgut zu Florenverfälschungen führen, so dass auf deren Pflanzung aufgrund des Florenschutzes verzichtet werden sollte.

Die Planung ist um die genannten naturschutzrelevanten Sachverhalte zu erweitern und erneut vorzulegen. Letztlich geht es darum, nachvollziehen zu können, welche Eingriffe wurden in welchem Umgriff und welcher Schwere getätigt, welche wurden bereits ganz oder tlw. kompensiert und wo bestehen noch immer Kompensationsdefizite.

Für Rückfragen zum Naturschutz steht Frau Eberlein, Tel.: 03741/300 2137,
E-Mail: eberlein.heidi@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Abfallrecht/Bodenschutz

Gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.

Hinweise

Laut vorliegendem Datenbestand (SALKA) sind die beplanten Flurstücke der Gemarkung Theuma nicht in der Altlastenverdachtsfalldatei des Vogtlandkreises registriert.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind durch die Baumaßnahme landwirtschaftliche Böden im Umfeld der Biogas- und Stallanlage betroffen. Die Flächeninanspruchnahme für die geplante Versiegelung ist angemessen.
Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist anzustreben, die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Für Rückfragen zum Abfallrecht/Bodenschutz steht Herr Grötzner, Tel.: 03741/300 2175, E-Mail: groetzner.yves@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Die unter Punkt 3.2.1 angegebene Oberflächenwasserbeseitigung ist nicht schlüssig dargestellt.
Die Einleitung der unverschmutzten Oberflächenwässer wurde mit wasserrechtlicher Erlaubnis vom 06.10.2015 gestattet und ist damit unstrittig.
Wie jedoch das angegebene Auffangen der verschmutzten Oberflächenwässer auf wasserundurchlässigen Flächen erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar und deshalb näher zu erläutern. Ebenso ist unklar, wie eine vollständige Trennung beider Oberflächenwasserarten gewährleistet werden soll/ kann.

Für Rückfragen zu Wasserwirtschaft/Wasserrecht steht Herr Großer, Tel.: 03741/300 2110, E-Mail: grosser.christoph@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Immissionsschutz

Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung ist die Überplanung eines Teiles des Betriebsgeländes der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz, Gemarkung Theuma, zu bewerten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Überplanung der bereits vorhandenen und zur Erweiterung beantragten Biogasanlage (mit BHKW-Anlage) als Sondergebiet vor.

Nach gängiger Rechtsprechung ist es nicht möglich, die Verantwortung zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Forderungen (Einhaltung gesetzlich vorgegebener Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und Immissionswerte nach TA Luft) an ein nachfolgendes (bzw. bestehendes) Genehmigungsverfahren abzugeben. Im speziellen vorliegenden Fall ist das Satzungsgebiet im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits behandelt und in einem Genehmigungsbescheid begrenzt.
Nichts desto trotz sind im bauplanungsrechtlichen Verfahren Festsetzungen zu Emissionen ausgehend der Planfläche zu treffen.
Die nur teilweise Überplanung einer Anlagenfläche führt aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu der Problematik, dass nur die Emissionen ausgehend von überplanten Anlagenteilen kontingentiert in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden müssen. D. h. diese Emissionen sind von den sonstigen (in BImSchG-Verfahren mit zu betrachtenden landwirtschaftlichen) Anlagenteilen zu trennen.

Für die weitere Planung ist es deshalb notwendig, für das Plangebiet maximale Emissionswerte sowohl für Lärm als auch für Geruch, Staub, Ammoniak für den Teil „Biogasanlage am Stöckigter Weg" Theuma festzulegen.

Die vorliegenden Immissionsprognosen sind dazu nicht geeignet.

Hinweise

Die bestehenden Anlagenteile sind Bestandteil einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen, störfallrelevanten Anlage. Hierfür zuständige Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.

Für Rückfragen zum Immissionsschutz steht Frau Ittner, Tel.: 03741/300 2197,
E-Mail: ittner.susanne@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Verkehrslenkung und -sicherung

Gegen die vorgelegte Planung/Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Die Interessen der kreislichen Straßenverkehrsbehörde sind streng genommen nicht berührt. Der Stöckigter Weg ist eine kommunale Straße.
Aus den Unterlagen ist nicht direkt zu entnehmen, ob sich das Verkehrsaufkommen zur Biogasanlage wesentlich erhöhen wird. Der Stöckigter Weg liegt innerhalb einer Zone 30 km/h und ist über den Knoten S 312/K 7806 erreichbar. Eine Beschränkung für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung besteht nicht.

Für Rückfragen zur Verkehrslenkung und -sicherheit steht Frau Ast, Tel.: 03741/300 2810,
E-Mail: ast.constanze@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Kataster

Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Planungsprozesse einen Raumbezug benötigen. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.

Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe ANLAGE) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung.

Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.

Für Rückfragen zum Kataster steht Herr Beyer, Tel.: 03741/300 2410,
E-Mail: beyer.christof@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Brand- und Katastrophenschutz

Zum dem geplanten Vorhaben gibt es von Seitens des Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz fungierend als untere Brandschutzbehörde folgende Hinweise bzw. Forderungen:

Die Löschwasserversorgung ist, wie in den Unterlagen angegeben, durch die auf dem Betriebsgelände befindlichen Löschwasserbehälter mit einem Inhalt von insgesamt 200 m³ gesichert.

1. Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserbehälter einschließlich der Befüllung mit je 100 m³ ist regelmäßig zu überprüfen, die Wasserentnahme durch die Feuerwehr muss jederzeit gesichert sein.
2. Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095, ist entsprechend den neuen Bedingungen zu überarbeiten und in 3-facher Ausführung (2x Papierform, 1x Digital) über die untere Brandschutzbehörde zur Weiterleitung an die örtlichen Feuerwehren zu übergeben.
3. Zur Messung eventuell auftretender Gaskonzentrationen ist ein entsprechendes Messgerät zu beschaffen, was im Störfall auch von der Feuerwehr genutzt werden kann. Das Messgerät muss mindestens die Messbereiche Ex, O_2 und H_2S aufweisen.
4. Nach Fertigstellung hat mit den örtlich zuständigen Feuerwehren der Gemeinde Theuma eine Einweisung (Begehung) in die Anlage zu erfolgen, mit dem Ziel, dass die Feuerwehr im Störfall/ Brandfall entsprechende Kenntnisse über die Anlage hat.
5. Im neu zu errichtenden Blockheizkraftwerk (Container) sind der Flucht- und Rettungsweg entsprechend Arbeitsstättenverordnung zu kennzeichnen sowie geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und jederzeit zugänglicher Stelle anzubringen.

Sofern die aufgeführten Punkte beachtet und umgesetzt werden, gibt es keine Einwände.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), vom 24. Juni 2004, mit Stand vom 10. August 2015 - § 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern - Abs. 1.

Die Forderungen des bautechnischen Brandschutz Seitens der Bauaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

Für Rückfragen zum Brand- und Katastrophenschutz steht Herr Heinritz
Tel.: 03741/300 2588, E-Mail: heinritz.patrick@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Für Rückfragen zur Kampfmittelbelastung bei konkreten Bauvorhaben steht Frau Richter, Tel.: 03741/300 2519, E-Mail: richter.sabine@vogtlandkreis.de zur Verfügung.

IV. Hinweise

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).

Im Auftrag

Lars Beck
Dezernent

Verteiler
LÜCKING & HÄRTEL GMBH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
info@luecking-haertel.de

ANLAGE Punkte des Liegenschaftskatasters

ANLAGE

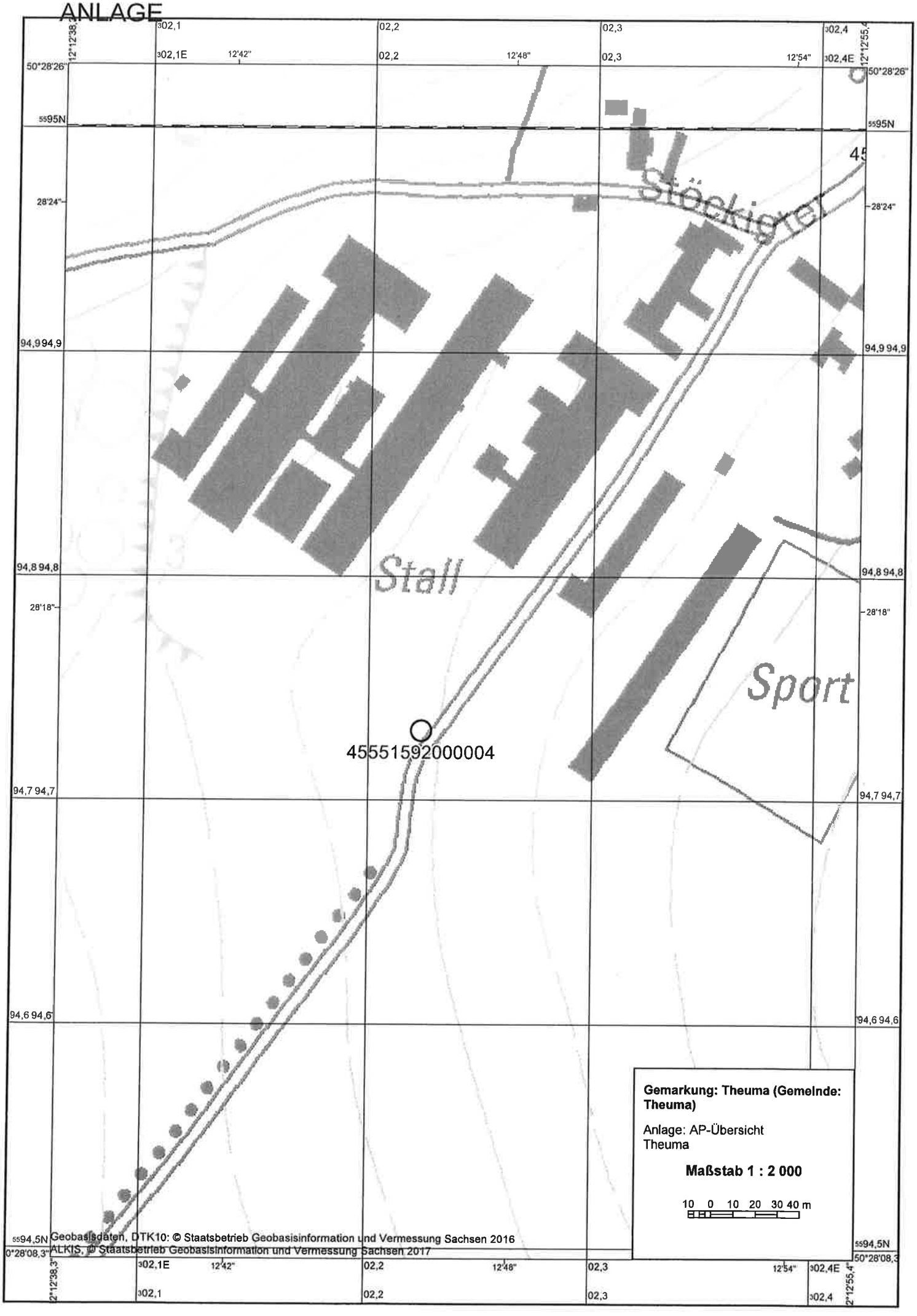
Stöckigter
Stall
Sport
45551592000004
Gemarkung: Theuma (Gemeinde: Theuma)
Anlage: AP-Übersicht Theuma
Maßstab 1 : 2 000
10 0 10 20 30 40 m
Geobasisdaten, DTK10: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2016
ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017